

Die Schuldbetr. und Konkurskammer zieht in Erwägung :

1. — Entgegen der bisherigen Praxis (A. S. Sep.-Ausg. 9, S. 252*) ist auf den Rekurs einzutreten, obschon er sich nur auf einen Nebenpunkt, nämlich die Frage nach der Zulässigkeit der Ordnungsbusse bezieht, indem der angefochtene Entscheid in der Sache selbst nicht weitergezogen worden ist. Denn die Voraussetzungen für die Auferlegung von Ordnungsbussen im Beschwerdeverfahren nach Art. 17 ff SchKG beurteilen sich nach dem GT, also nach eidgenössischem Recht und es muss folgerichtig gegen eine unrichtige Anwendung der die Prozesstrafen des Beschwerdeverfahrens beschlagenden bundesrechtlichen Vorschriften der Rekurs an das Bundesgericht nach Art. 19 SchKG zulässig sein und zwar auch dann, wenn das Bundesgericht in der Sache selbst nicht zu entscheiden hat. Das Bundesgericht könnte in einem solchen Falle das Eintreten nur dann ablehnen, wenn wie in dem erwähnten Entscheide angenommen wurde — eine ausdrückliche Vorschrift des eidgenössischen Rechtes bestehen würde, wonach das Bundesgericht im Rekursverfahren nach Art. 19. SchKG auf akzesorische Punkte nur einzutreten hat, sofern es in der Sache selbst angerufen wird und das materielle Rechtsbegehren des Rekurrenten schützt. Allein eine solche Rechtsnorm ist nicht vorhanden und es muss daher die selbständige Beschwerdeführung wegen Verletzung von Art. 63 GT als zulässig angesehen werden.

2. — Ist danach auf den Rekurs einzutreten, so ist er auch teilweise gutzuheissen. Die in der Beschwerdeschrift enthaltenen Ausfälle verletzen allerdings den durch die gute Sitte gebotenen Anstand ; allein andererseits fällt in Betracht, dass die Aufsichtsbehörde den vom Rekurrenten vertretenen Standpunkt als sachlich begründet anerkannt hat, was immerhin sein Verhalten in einem milderen Lichte erscheinen lässt. Aus diesem

*) Ges.-Ausg. 32 I S. 594.

Grunde rechtfertigt es sich die Ordnungsbusse auf die Hälfte, d. h. auf 10 Fr. zu reduzieren.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die Ordnungsbusse auf 10 Fr. reduziert wird.

14. Auszug aus dem Entscheid vom 17. Juli 1920

i. S. « Merkur ».

SchKG Art. 278 Abs. 2 : Der Arrest wird hinfällig, wenn der Gläubiger zwar ein Gesuch um Rechtsöffnung einreicht, gleichzeitig aber den Rechtsöffnungsrichter ersucht, das Rechtsöffnungsgesuch vorläufig nicht zu behandeln.

Die Vorschrift des Art. 278 SchKG ist im Interesse des Arrestschuldners aufgestellt worden, sie soll ihn davor schützen, dass die Entscheidung der Frage, ob dem Arrest wirklich eine Forderung des Arrestgläubigers zu Grunde liegt, verschleppt wird. Der durch den Rechtsvorschlag konstatierte Streit über die Schuldspflicht soll möglichst rasch und ununterbrochen erledigt, der Schuldner nicht länger als absolut nötig in der Verfügung über seine Vermögensstücke gehindert werden. Darum hat denn auch die Praxis den Arrest immer dann als dahingefallen erklärt, wenn die Klage zwar innert der Frist angebracht wurde, aber beim inkompetenten Gericht. Wenn daher für das Rechtsöffnungsbegehren eine Frist von 10 Tagen angesetzt worden ist, bei deren Nichtbeachtung der Arrest dahinfallen soll, so muss innert dieser Frist ein Begehren eingereicht worden sein, das zur unmittelbaren Erledigung des Rechtsöffnungsstreites führt.

Diese Voraussetzung erfüllt das streitige Gesuch des Rekursgegners nicht. Es ist unrichtig, wenn die Vorinstanz ausführt, der Rechtsöffnungsrichter sei, trotzdem

der Gesuchsteller die Aufschiebung der Behandlung des Rechtsöffnungsbegehrens verlangte, berechtigt und sogar verpflichtet gewesen, diese Behandlung dennoch vorzunehmen. Ueber den Zeitpunkt, wann der Rechtsvorschlag durch Rechtsöffnung aufgehoben werden soll, bestimmt der Gläubiger. Er hat es in der Hand, das Gesuch einzureichen oder nicht einzureichen, oder ein bereits eingereichtes wieder zurückzuziehen. Sein mit dem Rechtsöffnungsbegehren gleichzeitig dem Rechtsöffnungsrichter unterbreitetes Gesuch, es sei einstweilen zum Rechtsöffnungsvorstand nicht zu zitieren, kommt einem Rückzug des Begehrens gleich, demzufolge der Rechtsöffnungsrichter berechtigt war, mit der Vorladung der Parteien zuzuwarten, bis ein neues Gesuch gestellt war. So gut wie die Nichteinreichung bzw. verspätete Einreichung eines Rechtsöffnungsbegehrens hätte das streitige Gesuch eine auf den Willen der Gläubigerin zurückzuführende Verzögerung des Rechtsöffnungsentscheides zur Folge und so wenig als ein solches vermag es daher, wenn man den Zweck des Art. 278 im Auge behält, den Arrest zu prosequieren.

Auf die von der Vorinstanz herangezogene kantonale Rechtsprechung kann hier nichts ankommen und ebenso wenig auf das Motiv, das den Rekursgegner angeblich veranlasst hat, die Verschiebung des Rechtsöffnungsentscheides zu beantragen.

*Demnach erkennt die Schuldbetreibungs-
und Konkurskammer:*

Die Beschwerde wird zugesprochen und der Arrestbeschluss aufgehoben.

15. Arrêt du 19 août 1920 dans la cause **Crédit mutuel ouvrier.**

Art. 260 LP et 80 ord. adm. faill. — Cession d'un droit litigieux. Faculté de l'administration de subordonner cette cession à certaines conditions ou contre-prestations en faveur d'un créancier hypothécaire. Droit de ce dernier d'agir contre le cessionnaire.

A. — Henri Boss, industriel à Carouge, a été déclaré en état de faillite le 19 février 1918 à Genève. Le 25 du même mois, il vendit à l'une de ses parentes, dame Perrin-Boss, un immeuble qu'il possédait à la Chaux-de-Fonds. Le prix avait été fixé à 118 000 fr., dame Perrin-Boss s'engageant à prendre à sa charge les dettes hypothécaires par 116 327 fr. et à verser le solde, soit 1672 fr. 95, en espèces. Désireux de se renseigner sur les conditions de cette vente, l'office chargea un architecte de la Chaux-de-Fonds, en qualité d'expert, de procéder à l'estimation de l'immeuble. Au dire de cet expert, le prix de 118 000 fr. correspondait à la réalité et pouvait être considéré comme normal. Une contre-expertise ayant été demandée par l'un des créanciers, le Crédit mutuel ouvrier, et ayant fait ressortir la valeur de l'immeuble à 125 000 fr., le Crédit mutuel ouvrier invita l'office à requérir la radiation de l'inscription de transfert opérée lors de la vente. Cette réquisition fut écartée successivement par le Conservateur du registre foncier et l'autorité de surveillance. Une plainte pénale fut alors déposée contre Boss, mais l'affaire se termina par un non-lieu.

Dans le rapport préparé pour la seconde Assemblée des créanciers, l'Administration de la faillite exposa que l'Assemblée aurait à se prononcer sur l'opportunité d'intenter une action en nullité de la vente. L'Assemblée n'ayant pu être constituée, les créanciers furent consultés par voie de circulaire. Par quinze voix contre deux, ils décidèrent de renoncer à l'action et d'offrir la cession du droit, ce qui fut de nouveau porté à la connaissance